



Merkblatt zu Diebstahl von Kfz in Bulgarien

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Ihnen ist auf einer Urlaubs- oder Geschäftsreise Ihr vorübergehend nach Bulgarien gebrachtes Kraftfahrzeug gestohlen worden? Dies kann zu Fragen bei der Ausreise aus Bulgarien führen. Grundsätzlich werden Fahrzeuge nicht mehr in die Reisepässe eingetragen oder anderweitig erfasst. Es könnte jedoch möglich sein, dass Ihr Fahrzeug bei der Einreise auf Ihren Namen registriert wurde. Um Problemen bei der Ausreise aus dem Wege zu gehen, sollten Sie wie folgt verfahren:

1. **Diebstahlsanzeige** bei der örtlich zuständigen Polizei (das heißt, wenn der Diebstahl in der Provinz geschehen ist, **muss** auch in der Provinz die Diebstahlsanzeige gemacht werden!)
2. **Sollte Ihre Versicherung die Vorlage eines Diebstahlsprotokolls verlangen, so können Sie bei der** für den Tatort zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwaltschaft; die die Polizei Ihnen nennt, die Ausstellung dieses Protokolls beantragen.
Hinweis: Das Diebstahlsprotokoll wird auf Grundlage der Diebstahlsanzeige ausgestellt.
3. **Beglaubigung der Unterschrift des Staatsanwaltes** auf dem Diebstahlsprotokoll durch die Generalstaatsanwaltschaft in Sofia (Adresse: Bvd. Vitosha Nr.2, Eingang von der Ul. Alabin)

In der Regel können Sie am Wochenende lediglich die Diebstahlsanzeige und ggf. noch das Diebstahlsprotokoll erstellen lassen.

Unabhängig davon, ob die Diebstahlsanzeige und das Diebstahlsprotokoll nebst Unterschriftsbeglaubigung bei der Ausreise vorzulegen sind, ist es ratsam, die Anzeige und das Protokoll für die Geltendmachung von Versicherungsschäden in Deutschland griffbereit zu haben.

Weiterer Hinweis:

Die Botschaft kann bei Auto-/Motorradiebstählen nicht intervenieren.